



Betrieblicher Notfallplan zur Energiemangellage der Kreisverwaltung Unna

Stand: 07.11.2022

Inhalt

1. Vorwort3

2. Rechtliche Grundlage.....3

3. Bestehende Maßnahmen4

4. Schutzziele.....5

5. Anordnung von Maßnahmen und Regelungen zum Dienstbetrieb.....5

 5.1 Notfallstufe 15

 5.2 Notfallstufe 2 - Aufrechterhaltung der Kernfunktionen der Verwaltung.....7

6. Arbeitsrechtliche / Dienstrechtliche Anordnungen.....10

7. Inkrafttreten.....10

 Anlagen.....11

1. Vorwort

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich in Folge des Krieges in der Ukraine eine Energiekrise, insbesondere aus der Verminderung und Einstellung russischer Erdgaslieferungen ergeben.

Trotz der Bemühungen der Bundesregierung, die Gasmangellage durch neue Lieferstrukturen abzumildern, kann sich die Krise im Winter 2022/2023 zuspitzen.

Eine Energiemangellage kann erhebliche und einschneidende Auswirkungen auf Unternehmen und Verwaltungen haben. Eine gründliche Vorbereitung auf eine Energiemangellage ist daher auch für die Kreisverwaltung Unna unumgänglich.

Bei einer teilweisen oder vollständigen Einstellung der Energieversorgung muss sich die Kreisverwaltung darauf einstellen, dass auch die Dienstgebäude nicht (vollständig) mit Gas beliefert werden und es zu (temporären) Stromausfällen kommen kann.

Im Bedarfsfall sind dienstliche Regelungen zu treffen, um die für die Versorgung der Bevölkerung lebensnotwendigen Kernfunktionen aufrechtzuerhalten.

Das Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, die im Falle einer Energiemangellage zu treffenden Maßnahmen vorausschauend festzulegen, um die Kreisverwaltung weitestgehend funktionsfähig zu erhalten und die Auswirkungen und Folgen zu minimieren.

Der Notfallplan orientiert sich an dem aktuellen Sachstand. Die Lage ist dynamisch, sodass kurzfristige Anpassungen vorbehalten bleiben.

2. Rechtliche Grundlage

Wenn es in Deutschland zu einer übergeordneten nationalen Gasmangellage kommen sollte, greift der »Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland«.

Der Notfallplan basiert auf der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-Verordnung). Er regelt die Gasversorgung in Deutschland in einer Krisensituation und gliedert sich in drei Stufen: Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe.

Frühwarnstufe

- wird ausgerufen, wenn Hinweise auf eine erhebliche Verschlechterung der Gasversorgungslage bestehen
- ein Krisenstab (aus Behörden und Energieversorgern) beim Bundeswirtschaftsministerium tritt zusammen
- ein Handeln erfolgt zunächst durch die Energieversorger (marktbasierende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung)
- der Staat überwacht die Situation engmaschig, greift jedoch noch nicht ein

Alarmstufe

- tritt ein, wenn die Gasversorgung tatsächlich gestört ist
- die Marktakteure arbeiten weiterhin ohne staatlichen Eingriff
- die Bundesregierung kann jedoch zusätzlich unterstützen, z. B. durch finanzielle Hilfen

Notfallstufe

- kann durch die Bundesregierung per Verordnung ausgerufen werden
- Abnahmestellen werden voraussichtlich nicht mehr vollständig mit Gas beliefert
- der Staat greift in den Markt ein, die Bundesnetzagentur wird zum »Bundeslastverteiler«, d. h. dem Staat obliegt die Gasverteilung
- die Bundesregierung kann im Rahmen des Energiesicherungsgesetz schnell umfangreiche Verordnungen zum Einsatz, zur Verteilung, zum Transport und zur Einsparung von Energie erlassen

3. Bestehende Maßnahmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas in Deutschland ausgerufen.

Zur Alarmstufe gehören die Einsparung von Energien allgemein, sowie die Umsetzung der Maßnahmen aus der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen und der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen.

Die Verwaltungsleitung hat hierzu bereits verschiedene kurzfristige Energiesparmaßnahmen beschlossen und veröffentlicht.

Maßnahmen im Überblick:

Reduzierung der Raumtemperatur

Die Heizungsanlagen werden so eingestellt, dass die Büroräume jeweils auf maximal 19 Grad Celsius geheizt werden können. Pro Grad weniger können rund sechs Prozent Energie eingespart werden. In den Dienstgebäuden, in denen eine automatische Vorgabe nicht möglich ist, werden die Mitarbeitenden gebeten, selbstständig auf die Einhaltung der Maximaltemperatur hinzuwirken. Der Betrieb elektrischer Heizlüfter ist untersagt.

Bewegungsflächen sowie Gemeinflächen, die nicht dem Aufenthalt dienen, werden nicht beheizt.

Reduzierung der Beleuchtungen

Wo es möglich ist und Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen, werden die Beleuchtungen reduziert. Dies gilt insbesondere auch für die Flure und sonstigen Bewegungs- und Gemeinschaftsflächen. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, dass Jede*r selbst ebenfalls darauf achtet, die Beleuchtung auszuschalten, wenn diese nicht benötigt wird.

Reduzierung der Warmwasservorhaltung

Die Bereitstellung von warmem Wasser in den Teeküchen wird, wo hygienisch möglich, abgeschaltet.

Beschränkung von Dienstreisen / Bildung von Fahrgemeinschaften

Dienstreisen sollten nach Möglichkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden. Dort, wo dies nicht möglich ist, sollte die Bildung von Fahrgemeinschaften oder auch die generelle Überprüfung der Notwendigkeit der jeweiligen Dienstreise überdacht werden.

Betrieb elektrischer Geräte

Wenn elektrische Geräte (länger) nicht genutzt werden, sollten diese ausgeschaltet werden. Denn auch der Standbymodus verbraucht (unnötig) Energie. Daher sollten z. B. die PCs ausgeschaltet werden, wenn das Büro für den Tag verlassen wird.

Drucker bzw. Kopiergeräte

Die Notwendigkeit, Dateien oder Dokumente auszudrucken oder zu kopieren, sollte jedes Mal individuell hinterfragt werden. Zwar ist der Energieverbrauch für eine Kopie oder einen Ausdruck nicht exorbitant, aber hier wirkt die Masse. Darüber hinaus haben sich die Papierpreise enorm vervielfältigt, sodass ein zusätzlicher Einspareffekt generiert werden kann.

Anordnung von Betriebsferien für den Zeitraum am Jahresende 2022

Nach Abstimmung mit den Bürgermeister*innen der kreisangehörigen Kommunen wird die Kreisverwaltung zum Jahresende 2022 geschlossen werden. An den Tagen Dienstag, 27. Dezember 2022 bis Freitag, 30. Dezember 2022 wird beim Kreis Unna kein Dienst verrichtet. Es werden Betriebsferien angeordnet. Alle Mitarbeitenden haben für die betreffenden Tage entweder Urlaub oder Zeitguthaben (Gleitzzeit) in Anspruch zu nehmen. Die veröffentlichten Ausnahmen sind zu beachten.

4. Schutzziele

Mit den nachstehend getroffenen Regelungen sollen folgende Schutzziele erreicht werden:

- Schutz der Mitarbeitenden während ihrer Tätigkeit
- Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Kreisverwaltung Unna / Aufrechterhaltung der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Funktionen
- Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens

5. Anordnung von Maßnahmen und Regelungen zum Dienstbetrieb

Die Notfallstufe wurde bislang nicht ausgerufen. Muss die Bundesnetzagentur zu dieser Maßnahme greifen, erfolgt abhängig von dem Ausmaß der Energiemangellage eine Unterteilung in zwei Stufen.

5.1 Notfallstufe 1

Wird von der Bundesnetzagentur die Notfallstufe ausgerufen, sollen Abnahmestellen nicht mehr (vollständig) mit Gas beliefert werden, wenn diese nicht als »geschützte Kunden« gelten.

Mit dem Begriff »geschützte Kunden« sind gem. Bundesnetzagentur, Energiewirtschaftsgesetz, Gasnetzzugangsverordnung und der »SoS-Verordnung« (2017/1938) Kund*innen definiert, deren Belieferung durch die Gasversorgungsunternehmen auch bei einer teilweisen Gasversorgungsunterbrechung oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage prioritär gewährleistet werden soll.

Hierzu gehören u.a. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Feuerwehr und Polizei, sowie private Haushalte.

Da die Verwaltung somit nicht zu den »geschützten Kunden« gehört, müssen weitere Regelungen getroffen werden.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs werden die zu nutzenden Dienstgebäude reduziert, d.h. Außenstellen werden geschlossen.

Betroffene Dienstgebäude:

Hansastraße 4, Unna

Platanenallee 16, Unna

Kreishaus Lünen

Gesundheitsamt Außenstelle Bergkamen

Gesundheitshaus Unna

Gesundheitshaus Lünen

Kinder- u. Jugendzentrum »Go In«, Bönen

Treffpunkt »Windmühle«, Fröndenberg

Treffpunkt »Villa«, Holzwickede

Kommunales Integrationszentrum, Bergkamen

Haus Opherdicke (Sicherstellung der fachgerechten Aufbewahrung der ausgestellten Kunst), Holzwickede

Büro Von-Stauffenberg-Str., Fröndenberg

Büro Bahnhofstr., Werne

Pflegestützpunkt (Severinshaus), Kamen

Familienbüro Bönen

Familienbüro Fröndenberg

Familienbüro Holzwickede

Zechenstr. 51, Unna

Edisonstr. 1a, Bönen

ASD/EZB Bönen

ASD/EZB Fröndenberg

ASD/EZB Holzwickede

Parkstraße 40b, Unna

Das Dienstgebäude in der Zechenstr. 49 verfügt über eine Ölheizung und viele Arbeitsplätze. Daher und aufgrund der dort wahrgenommenen Aufgaben empfiehlt sich eine Weiterbewirtschaftung des Dienstgebäudes.

Die Außenstelle des Gesundheitsamts in Schwerte ist in einem Gebäude mit Privathaushalten untergebracht

und verfügt über einen eingerichteten Untersuchungsraum. Da Privathaushalte zu den geschützten Kunden gehören, wird die Außenstelle weiter bewirtschaftet.

Als weitere Maßnahme wird die mobile Arbeit erweitert. Alle Mitarbeitenden, die bereits über die Ausstattung für mobiles Arbeiten verfügen, nehmen diese Möglichkeit wahr, insoweit der Dienstbetrieb es zulässt. Hierüber entscheiden die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit.

Durch diese Maßnahmen müssen die Präsenzangebote für Bürger*innen zeitlich eingeschränkt und örtlich im Kreishaus und der Zechenstr. 49 zusammengeführt werden.

Alle notwendigen ärztlichen Untersuchungen werden in der Außenstelle des Gesundheitsamtes in Schwerte durchgeführt.

Zuweisung der Arbeitsplätze

Grundsätzlich werden alle Mitarbeitenden, deren Dienststellen geschlossen werden und die nicht mobil arbeiten, im Kreishaus ihre Tätigkeit ausüben.

Die Mitarbeitenden der Fachbereiche 32.1, 53 und 62, die nicht mobil arbeiten, nehmen ihre Tätigkeit zusätzlich zu den Bereichen 32.2 und 32.5, im Dienstgebäude Zechenstr. 49 wahr.

Die Mitarbeitenden der KBP, sowie die Mitarbeitenden in der Florianstr. üben ihre Tätigkeit weiterhin in ihren Dienstgebäuden aus.

Eine Zuweisung der Arbeitsplätze erfolgte zunächst über die Größe der Organisationseinheiten. Wo möglich wurden geringe »Puffer« für weitere Mitarbeitende und Auszubildende eingeplant. Die Zuweisung der Arbeitsplätze pro Organisationseinheit findet sich in der Anlage 1.

Die Einteilung der Mitarbeitenden erfolgt durch die jeweiligen Organisationseinheiten in eigener Zuständigkeit.

Sollte die Aufrechterhaltung der Angebote nicht (vollumfänglich) erforderlich und mobiles Arbeiten nicht möglich sein, kann Dienstbefreiung oder Bereitschaftsdienst durch den Landrat angeordnet werden. Die notwendigen Regelungen hierzu treffen die Zentralen Dienste in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen, Fachdiensten und Stabsstellen.

5.2 Notfallstufe 2

Wird von der Bundesnetzagentur die Notfallstufe ausgerufen, werden nicht mehr alle Abnahmestellen (vollständig) mit Gas beliefert. Sollten zudem flächendeckende, länger als ein paar Stunden andauernde Stromausfälle hinzukommen, ist lediglich eine Aufrechterhaltung der Kernfunktionen der Verwaltung sicherzustellen.

In diesem Fall wird nur noch eine »Notbesetzung« im Bauteil E des Kreishauses tätig sein, da dieser über

ein Notstromaggregat verfügt. Betroffen sind die Bereiche, die aus Gründen der Daseinsfürsorge funktionsfähig bleiben müssen. Hierzu müssen die nachfolgenden Kernfunktionen aufrechterhalten bleiben.

FB / FD / Stabsstellen	Funktionen	Anzahl der Mitarbeitenden	Anzahl der Arbeitsplätze
Landrat	Behördenleiter	1	2
	Vorzimmer	1	
Dezernate	Dez I – V	6	6
	Vorzimmer KD		
PR	PR-Vorsitz	1	1
LK	Leitung	1	1
PK	Leitung	Aufteilung in eigener Zuständigkeit nach Bedarf	2 2 Besprechungsräume
	Stellv. Leitung/Redaktion		
	Internetredaktion/Soziale Medien Koordination BuMA		
RV	Juristische Grundsatzfragen	1	1
10	Leitung	1	6
	Zahlungsabwicklung	4	
	Organisatorische Regelungen	1	
11	Leitung	2	14 (inkl. Verpflegung 1 AP und Hausmeisterservice 1 AP)
	Personalangelegenheiten	2	
	Logistik und Gebäudesicherung	4	
	Telefonzentrale	4	
16	Leitung	1	10
	Verwaltung	2	
	Fachverfahren, Web-Präsenz mit Online-Verwaltungsdienstleistungen	Aufteilung in eigener Zuständigkeit	
	DV-Systeme, Telekommunikation, Netzwerk, Kundenbetreuung		
32	Leitung	1	10
	Ordnungsangelegenheiten (Allgemeinverfügungen,	Aufteilung in	

	Kooperation mit kommunalen Ordnungsämtern etc.) Ausländerwesen (aufgegriffene illegale Ausländer etc.) Bevölkerungsschutz Zentrale Ausländerbehörde	eigener Zuständigkeit	
36	Leitung Zulassung Verkehrssicherung Gewerblicher Kraftverkehr Fahrerlaubnisse	Aufteilung in eigener Zuständigkeit	6
39	Leitung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (exklusive Tierheim)	1 3	4
40	Leitung Zentrale Schulverwaltung Schulaufsicht	1 1 2	4
50	Leitung Leistungen der Ausbildungsförderung Leistungen im stationären Pflegefall WTG-Behörde / Heimaufsicht	1 1 2 2	6
51	Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst/Kindeswohlgefährdung Elterngeld Unterhaltsvorschussangelegenheiten Wirtschaftliche Jugendhilfe Vormundschaften Betreuungsstelle	2 4 1 1 1 1 1	11
53	Leitung ärztlicher Dienst inkl. Assistenz - und Verwaltungskräfte Gesundheitsschutz und -aufsicht zahnärztlicher Notfalldienst sozialpsychiatrischer Notfalldienst (Krisenintervention)	1 Aufteilung in eigener Zuständigkeit	14

60	Leitung Untere Bauaufsicht	1 1	2
62	Leitung Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem Geodatenmanagement	Aufteilung in eigener Zuständigkeit (nach Bedarf)	2
69	Leitung Umweltalarm (Öl- und Giftalarm)	1 1	2
	Insgesamt		104

Die Zuweisung der Arbeitsplätze findet sich in der Anlage 2.

Die Mitarbeitenden der Leitstelle, des Bauhofs, sowie des Feuerwehr-Service-Zentrums nehmen ihren Dienst, soweit möglich, wie gewohnt wahr. Die Koordinierungsgruppe Krisenstab wird ebenfalls in der Florianstr. arbeiten.

Für die Verpflegung sind drei Mitarbeitende und für die Hausmeistertätigkeiten im Kreishaus ist ein*e Mitarbeiter*in für die Notfallbesetzung eingeplant.

Für die Gebäudesicherung und Hausmeistertätigkeiten in den Schulen ist eine Notfallbesetzung von zwei Mitarbeitenden geplant.

6. Arbeitsrechtliche / Dienstrechtliche Anordnungen

Auf Weisung des Landrates treffen die Zentralen Dienste die erforderlichen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Anordnungen.

Soweit notwendig und erforderlich haben auch mündlich bzw. fernmündlich erteilte Anordnungen Gültigkeit.

7. Inkrafttreten

Der betriebliche Energiemangelnotfallplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Intranet in Kraft.

Unna,

gez. Mario Lühr
Landrat